

Schwarzwaldverein Aichhalden e. V.

02.03.2024

S a t z u n g

Seite 1

(Name, Sitz, Zugehörigkeit)

§ 1

Der Ortsverein des Schwarzwaldvereins, gegründet am 21.11.1970, ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Aichhalden e.V.“ beim Amtsgericht Stuttgart mit der VRNR. 480472 eingetragen.

Sitz des Vereins ist 78733 Aichhalden

Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. - Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins (Amtsgericht Freiburg, VR 452) vom 29.06.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.

(Zweck und Ziele)

§ 2

Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“.

- a) Herstellung und Instandhaltung von Wegen und Markierungen, Errichtung und Betreuung von Wanderheimen, Schutzhütten, Aussichtsanlagen und Ruhebänken.
- b) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, Radfahren und anderen natur- und umweltverträglichen Sportarten, Lehrausflügen und Vorträgen.
- c) Pflege des Jugend- und Familienwanderns.
- d) Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren.
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und Heimatpflege.
- f) Beteiligungen an örtlichen Aktionen.
- g) Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.

(Gemeinnützigkeit)

§ 3

- 1) Der Ortsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 4) Der Ortsverein kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsgemäßen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

(Mitglieder)

§ 4

- 1) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2) Alle Mitglieder eines Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.
- 3) Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder Fördermitglied möglich. Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 4) Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

(Beiträge)

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- 1) Beitragsanteil für den Hauptverein.
- 2) Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird.
- 3) Der gesamte Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
- 4) Kinder unter 14. Lebensjahren sind beitragsfrei.

(Vereinsorgane)

§ 6

Die Vereinsorgane sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

(Mitgliederversammlung)

§ 7

- 1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben werden durch Veröffentlichung im Aichhalder Nachrichtenblatt mit Angabe der Tagesordnung,
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- u. Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) soweit erforderlich die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern.
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 3
 - e) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gem. §12 Abs. 3
 - f) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins.
- 4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(Vorstand)

§ 8

Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer, sowie den Fachwarten des Ortsvereins. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeführt werden.

In jedem Jahr ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen. Darunter in einem Jahr der erste und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende.

Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt, sie müssen durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt werden und haben hernach Sitz und Stimme im Vorstand.

Außerdem können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden. Ausschüsse haben beratenden Charakter.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(Rechnungsführung) § 9

- 1) Die Rechnungslegung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des Vorsitzenden oder des Rechners.
- 2) Der Rechner führt die notwendigen Buchungsvorgänge aus und ist auch dafür verantwortlich und an der Mitgliederversammlung berichtet er über den Stand des gefertigten Kassenberichts und Vermögen.
- 3) Die Kassenprüfung wird von zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt sind, geprüft. Über die Kassenprüfung wird ein Prüfbericht gefertigt.

Rechte der Mitglieder § 10

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle erschienenen Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beantragen.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

***** Jedes Mitglied hat eine Stimme *****

(Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende) § 11

Mitglieder des Ortsvereins die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.

Der Ortsverein kann durch Beschluss des Vorstandes den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter für seine besonderen, langjährigen Verdienste zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an den Ortsverein, nicht aber gegenüber dem Hauptvereins, befreit werden.

(Austritt und Ausschluss)

§ 12

Ein Mitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss durch schriftliche Anzeige spätestens zum 30. November des Jahres erklärt werden.

Schädigt ein Mitglied des Ortsvereins das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

(Fusion und Verschmelzung)

§ 13

Der Ortsverein kann mit einem anderen Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen

Bei der Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

(Auflösung)

§ 14

Der Ortsverein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins

kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Das Vermögen des Ortsvereins fällt bei einer Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ausschließlich dem Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Geschäftsjahr) § 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Datenschutzerklärung) § 16

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des Ortsvereins.

Inkrafttreten der Satzung § 17

Diese Satzungsänderung wurde am 02.03.2024 von der Mitgliederversammlung des Schwarzwaldvereins Aichhalden e. V. in Aichhalden beschlossen.

Sie wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam..

Aichhalden, den 02.03.2024

Für die Richtigkeit:

(Uta Wilhelm, 1. Vorsitzende)

(Sandra Kimmich, 2. Vorsitzende)

(Bettina Janson, Schriftführerin)